

AufenthG § 16 Abs. 1. S. 5

Bei einem 4-semestrigen Masterstudiengang, der in englischer Sprache abgehalten wird, ist es in der Regel nicht geboten, ausländischen Studenten einen Erschwernisaufschlag im Sinne von Nr. 16.1.1.6.2 AAV-AufenthG in Höhe von 3 Semestern zu gewähren.

OVG Bremen, Beschluss vom 07.01.2011

OVG: 1 B 153/10
(VG: 4 V 139/10)



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 153/10

(VG: 4 V 139/10)

Tr

Beschluss In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Göbel, Prof. Alexy und Traub am 07.01.2011 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 17.05.2010 wird auf dessen Kosten zurückgewiesen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 3.750,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Ablehnung der Verlängerung einer ihm zum Zwecke des Studiums erteilten Aufenthaltserlaubnis und eine gegen ihn verfügte Abschiebungsandrohung.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die vorgetragenen Gründe, auf deren Überprüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen keine Abänderung der angefochtenen Entscheidung.

Die Voraussetzungen für eine Verlängerung der dem Antragsteller von der Antragsgegnerin zum Zweck der Durchführung des Masterstudiums im Fach Environmental Physics an der Universität Bremen ab dem Wintersemester 2007/2008 erteilten Aufenthaltserlaubnis liegen nicht vor. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum, d. h. im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums, noch erreicht werden kann.

Ein ordnungsgemäßes Studium liegt regelmäßig vor, solange der Ausländer die tatsächliche durchschnittliche Studiendauer – ergänzt um einen Aufschlag wegen der Erschwernisse, die für diesen Personenkreis bei Durchführung des Studiums häufig bestehen – nicht überschreitet (OVG Bremen, Beschluss vom 30.06.2008 – 1 B 272/08). Die durchschnittliche tatsächliche Studiendauer im Masterstudiengang Environmental Physics beträgt nach der Auskunft der Universität Bremen vom 27.10.2010 derzeit ca. 4,4 Semester. Für den Aufschlag nennt Nr. 16.1.1.6.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG einen Zeitraum von 3 Semestern. Im vorliegenden Fall liegen mehrere Gründe vor, die Anlass geben, von diesem Richtwert, an den die Gerichte bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit nicht gebunden sind, abzuweichen und dem Antragsteller einen Aufschlag von allenfalls 2 Semestern zuzugestehen.

Der Bemessung des Aufschlages durch die Verwaltungsvorschrift liegen ersichtlich die herkömmlichen Diplomstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von 8 bis 9 Semestern zugrunde. Hieraus folgt, dass der notwendige Erschwernisaufschlag jedenfalls nicht über 50% der Regelstudienzeit hinausgehen dürfte, was bei einem nur 4-semesterigen Masterstudiengang zu einem Aufschlag von allenfalls 2

Semestern führt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich der Richtwert an Studiengängen orientiert, die in Deutschland ganz oder überwiegend in deutscher Sprache abgehalten werden und bei denen für ausländische Studenten typischerweise mehr oder weniger hohe Sprachbarrieren zu überwinden sind. Hiervon weicht der vorliegende Fall erheblich ab. Der vom Antragsteller besuchte Masterstudiengang wird in englischer Sprache durchgeführt. Er selbst hat in Pakistan bereits im Jahr 1994 einen akademischen Masterabschluss in englischer Sprache erworben, so dass bei ihm kaum sprachliche Anpassungsschwierigkeiten bestanden haben dürften.

Einen Studienabschluss innerhalb der für ein ordnungsgemäßes Masterstudium im vorliegenden Fall zu veranschlagenden maximal 6,4 Semester kann der Antragsteller nicht mehr erreichen, auch wenn ihm zugestanden wird, dass er sowohl im Wintersemester 2008/2009 als auch im Sommersemester 2009 krankheitsbedingt nicht in der Lage war, ordnungsgemäß zu studieren und/oder Leistungsnachweise zu erbringen, und ihm deshalb diese Zeiten nicht auf die zulässige Studiendauer angerechnet werden (vgl. VGH München, Urteil vom 05.05.2010 – 19 BV 09.3103 -). Da er das Masterstudium im Wintersemester 2007/2008 begonnen hat, müsste er bis spätestens Ende des Jahres 2011 seinen Abschluss erreicht haben. Dies ist jedoch nach der Auskunft der Universität Bremen vom 27.10.2010, wonach er auch bei einem zukünftigen optimalen Studienverlauf frühestens Februar/März 2012 einen Abschluss erzielen kann, nicht mehr möglich.

Es liegen im Falle des Antragstellers keine Umstände vor, die es zur Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gebieten würden, ihm auch bei der zu erwartenden Überschreitung der zulässigen Studiendauer einen weiteren Studienaufenthalt zu ermöglichen (vgl. OVG Bremen, Beschlüsse vom 24.05.2007 - 1 B 112/07 und vom 17.09.2010 - 1 B 169/10 -). Ausweislich der Bescheinigung vom 27.10.2010 wäre ein Studienabschluss bis zum Ende des Wintersemesters 2011/2012 zwar theoretisch möglich. Sein bisheriger Studienverlauf - insbesondere in den vergangenen beiden Semestern - begründet jedoch nicht die Erwartung, dass er das Studium in diesem überschaubaren Zeitraum abschließen wird. Die von ihm erzielten Ergebnisse waren weit unterdurchschnittlich. Er hätte bezogen auf eine Studiendauer von 6,4 Semestern und insgesamt zu erreichenden 120 ECTS-Punkten (§ 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ der Universität Bremen vom 10. Juni 2009) pro Semester durchschnittlich 18,75 ECTS-Punkte erzielen müssen, hat aber im Wintersemester 2009/2010 und im Sommersemester 2010 zusammen nur 21 ECTS-Punkte erreicht. Das Beschwerdevorbringen enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass es nunmehr im laufenden Wintersemester 2010/2011 zu einer grundlegenden Wende in seinen Anstrengungen, verbunden mit einer deutlichen Leistungssteigerung, gekommen sein könnte, so dass nicht erwartet werden kann, dass er bei bislang erst erreichten 52 Punkten innerhalb der noch verbleibenden 15 Monate die ihm noch fehlenden 68 ECTS-Punkte erzielen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 GKG.

Richter Göbel, der an dem Beschluss mitgewirkt hat, ist erkrankt und deshalb an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert.

gez. Alexy

gez. Alexy

gez. Traub